



Kinder-, Konfi- und Jugendfreizeiten der Kirchengemeinde Rhüden-Wohlenhausen finden unter dem Leitbild unserer Kirchengemeinde statt:

Vor Gott sind alle Menschen gleich und ihre Würde kann ihnen nicht abgesprochen werden. In unserer Kirchengemeinde achten wir diese Würde und bieten Menschen sichere Räume. Da wir wissen, dass zwischen Menschen immer Grenzverletzungen entstehen können – im Sichtbaren ebenso wie im Verborgenen – übernehmen wir Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Personen, allen Mitarbeiter:innen und allen, die kirchliche Angebote wahrnehmen. Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen verschweigen wir nicht, sondern reagieren angemessen.

1.) Grundbedingungen für die Mitarbeit bei Freizeiten

- Jugendliche ab der Konfirmation können als Teamer*innen von Kinder-, Konfi- und Jugendfreizeiten mitfahren. Die Verantwortung trägt die (hauptamtliche) Leitung.
- Ab 16 Jahren sollten die Teamer*innen eine gültige Juleica besitzen, die nachweist, dass sie an einem Gruppenleiter*innen-Grundkurs und an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen haben.
- Alle Teamer*innen müssen an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen haben.
- Alle Teamer*innen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage wird dokumentiert und ist in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu wiederholen.
- Alle Teamer*innen, Mitarbeitende und Leitungspersonen müssen vor Beginn jeder Maßnahme den Teamvertrag der Ev. Jugend der Landeskirche Braunschweig unterschreiben, der den Verhaltenskodex für die kirchliche Arbeit mit Kinder und Jugendlichen festlegt.

2.) Information der Teilnehmenden

Kinder und Jugendliche erhalten bei der Anmeldung ein Infoblatt über ihre Rechte und den Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen. Ebenso erhalten alle eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre persönlichen Grenzen verletzt werden.

Für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist die „Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“ zuständig für Betroffene und Beobachtende von sexualisierter Gewalt. Die Fachstelle ist zuständig für Verdachtsfälle und Meldungen von sexualisierter Gewalt und nimmt auch Meldungen und Beschwerden zu anderen Gewaltformen und Diskriminierungen entgegen. Wenn Teilnehmer*innen sich zu einem Vorfall beraten lassen, einen Verdacht besprechen oder einen Fall melden möchten, dann sollten sie sich an diese Meldestellen wenden.

Ansprechpersonen sind:

Gottfried Labuhn
Tel: 05331/802145
Mail: gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de
www.praevention-lk-bs.de

Petra Karger
Ansprechperson für Betroffene sexualisierter Gewalt (extern)
Mitarbeiterin der Beratungsstelle Heckenrose (Peine)
Tel. 05171-15586
Mail: heckenrose.peine@web.de

3.) Verhaltenskodex

Für unser sämtliches Handeln – auch im digitalen Raum – sind Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Achtung persönlicher Grenzen bestimmend.

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.
- Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, ihre Bedürfnisse zu äußern und dass sie darin bestärkt werden, ihre Grenzen zu benennen. Wir möchten dazu ermutigen, sich in Gruppen zu öffnen. Gemeinschaft soll als wohltuend erfahren werden.
- Alle Teilnehmer*innen werden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).
- Bei Spielen ist darauf zu achten, das grenzüberschreitendes Verhalten unterbunden wird und die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen berücksichtigt werden. Durch sensible Anleitung wird darauf geachtet, dass Grenzen nicht überschritten werden, bzw. jede*r hat das Recht, dies durch eine Stopp-Regel einzufordern.
- Selbsterfahrungsübungen (zum Beispiel Nähe- und Distanzübungen sowie Vertrauensübungen) sind ausschließlich von Mitarbeiter*innen anzuleiten, die

in diesem Bereich ausreichend erfahren sind. Die Teilnehmer*innen entscheiden, ob sie an diesen Übungen teilnehmen oder nicht.

- Es werden keine Massagen auf der Haut durchgeführt.
- Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter*innen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen aller Teilnehmer*innen geachtet werden.
- Mutproben und Rituale, die Teilnehmer*innen Angst machen oder sie bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt. Bei Nachtwanderungen ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche nicht in Angst und Schrecken versetzt werden. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Werden die persönlichen Grenzen von Teilnehmer*innen oder Teamer*innen durch andere verletzt, greifen (hauptamtliche) Mitarbeiter*innen zum Schutz der Betroffenen ein.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen tragen eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. In der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass die Nachtkleidung angemessen ist.
- Die Mitarbeiter*innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um, nutzen nicht die gleichen Waschräume und schlafen nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Gibt es keine getrennten Duschräume, sind getrennte Duschzeiten einzuführen.
- Die Privatsphäre aller ist zu respektieren, dazu gehört es, anzuklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird. Betten sind grundsätzlich der Privatbereich der Kinder und Jugendlichen. Die Zubettbring-Situation ist geschlechtersensibel zu gestalten.
- Das Jugendschutzgesetz wird umgesetzt. Die Teamer*innen und Hauptamtlichen müssen jeder Zeit ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Es ist unverantwortlich, wenn Aufsicht führende Personen Alkohol trinken.
- Sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiter*innen achten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz. Sie gehen keine sexuellen Kontakte mit Gruppenmitgliedern ein. Verlieben sich (junge) Mitarbeiter*innen in junge Erwachsene, die an der Reise teilnehmen, so haben sie während der Reise stets eine professionelle Distanz zu wahren und eine evtl. spätere Beziehung gegenüber der Leitung transparent zu machen.
- Es können besondere Nähe-Situationen entstehen, z.B. wenn Teilnehmer*innen unter Heimweh leiden, sich verletzt haben, krank, traurig oder verzweifelt sind. Die Suche nach tröstlicher Nähe muss dabei immer von dem*der Teilnehmer*in ausgehen und hat Grenzen. Tröstende Gesten können angemessen sein, dürfen aber nie hinter geschlossenen Türen in einer Zweierkonstellation erfolgen. Auch die Teamer*innen und Leitungspersonen haben das Recht, dass ihre Privatsphäre und ihr persönliches Distanzbedürfnis respektiert und geachtet wird.

- Die Grenzen zwischen den Generationen sind zu achten. Erwachsene haben sich ihrem Alter entsprechend so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche sie ernst nehmen können.
- Niemand wird ohne sein*ihre Einverständnis fotografiert oder gefilmt. In Badezimmern / Duschräumen ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis veröffentlicht. Dazu wird vor Beginn der Maßnahme eine detaillierte schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt. Bei der Auswahl der Bilder / des Filmmaterials ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Motive weder herabwürdigend noch anzüglich sind. Der Schutz der Persönlichkeit gemäß DSGVO wird beachtet.
- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen nehmen nicht über ihre private Mailanschrift, sondern nur über dienstliche Telefonnummern und Mailadressen Kontakt zu Teilnehmer*innen und deren Eltern auf. Die Nutzung privater Accounts (z.B. Facebook, Instagram) im Kontakt mit minderjährigen Teilnehmer*innen ist hauptamtlichen Mitarbeiter*innen grundsätzlich untersagt. Jede Kommunikation soll grundsätzlich in angemessener Form und zu angemessenen Zeiten erfolgen.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen führen mit Teilnehmer*innen keine Gespräche über ihr Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen.
- Private Geschenke von Mitarbeiter*innen an Kinder und Jugendliche sind untersagt. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (z.B. Siegerehrung, Geburtstag) werden im Team abgesprochen und der Freizeitleitung im Vorfeld mitgeteilt.

4.) Interventionsplan

- Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch gleichaltrige oder ältere Jugendliche ist das Vorgehen im Team und mit der Leitung abzusprechen. Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergriffigen Kindern und Jugendlichen führen! Niemals eine Entschuldigung anregen! Bei wiederholten sexuellen Grenzverletzungen oder (vermuteten) sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen im Rahmen einer Telefonberatung mit der Fachstelle zu reflektieren. Der Interventionsplan wird befolgt.
- Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen ist die Leitung oder eine übergeordnete Ansprechperson des Trägers hinzuzuziehen.
- Scheuen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, grenzverletzendes Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen.
- Der Träger verpflichtet sich, sich im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen / Übergriffe von einer trägerunabhängigen externen Fachstelle beraten zu lassen.

Anlage 1 – Interventionsplan

Vorfall/ Verdacht auf sexualisierte Gewalt *im kirchlichen Kontext* :

1. Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Informationen aufnehmen
2. Meldung bei der Fachstelle Prävention
3. Beobachtungen und Gespräche Dokumentieren
4. Information Präpst*in, bzw. des/der Vorgesetzten
5. Im Landeskirchenamt wird entsprechend des Interventionsplans gehandelt. Es kommt zur Einberufung eines Krisenstabs durch die Fachstelle Prävention.

Laut Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unserer Landeskirche (§4, Abs 6) muss eine Anzeige gegen beschuldigte Personen erfolgen, sofern betroffene Person, bzw. deren Sorgeberechtigte sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen

- Von Beginn an Schutz von Betroffenen Personen gewährleisten
- Professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Blick haben

Fachstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung
Sexualisierter Gewalt in der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig

